

BGer 6B_371/2017 vom 18. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_371_2017

FR: TF 6B_371/2017 du 18 avril 2017

IT: TF 6B_371/2017 del 18 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin reichte am 27. Februar 2017 beim Bundesgericht eine Beschwerde ein, die sich gegen das Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt SB.2014.108 vom 11. August 2016 richtet. Da dieses Urteil nicht beilag, wurde die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 1. März 2017 in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 und 5 BGG aufgefordert, den Mangel bis zum 16. März 2017 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Da auch ihrer Eingabe vom 6. März 2016 das angefochtene Urteil nicht beilag, wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 8. März 2017 erneut auf Art. 43 Abs. 3 BGG aufmerksam gemacht und sie daran erinnert, das angefochtene Urteil bis spätestens am 16. März 2017 einzureichen, ansonsten ihre Rechtsschriften unbeachtlich bleiben würden. Obwohl die Verfügung vom 1. März 2017 und das Schreiben vom 8. März 2017 zugestellt werden konnten, ging das angefochtene Urteil beim Bundesgericht nicht innert Frist ein. Bereits aus diesem Grund kann auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht eingetreten werden.

Auch bei rechtzeitig erfolgter Zustellung des angefochtenen Urteils könnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Das angefochtene Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt SB.2014.108 vom 11. August 2016 wurde der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin und damit der Beschwerdeführerin selbst am 8. November 2016 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 9. November 2016 zu laufen und endete am 8. Dezember 2016. Die erst am 27. Februar 2017, am 6. und 17. März 2017 sowie am 7. April 2017 der Post übergebenen Rechtsschriften wären bzw. sind damit auch verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 2

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden. Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.